



Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0136-I.A/2014

SB/DW: Ges. Mag. Lauritsch/3992

Mag. Pacher/3627

Zu GZ. BMF-400202/0005-III/6/2014

E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

vom 26. Juni 2014

An: e-Recht@bmf.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Betreff: Begutachtung; BMF; Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes u.a

Das BMEIA nimmt zu dem Begutachtungsentwurf wie folgt Stellung:

In inhaltlicher Hinsicht

Aufgefallen ist ho., dass mehrmals auf die noch zu erlassende, Informationspflichten konkretisierende „Durchführungsverordnung (EU)“ und auf die ebenfalls noch zu erlassenden „Technischen Standards (EU)“ verwiesen wird. Es wird davon ausgegangen, dass im Hinblick auf das Datum des In-Kraft-Tretens am 1. Jänner 2016 die nähere Spezifizierung jener Bestimmungen, die jetzt pauschal auf die „Durchführungsverordnung (EU)“ bzw. auf die „Technischen Standards (EU)“ verweisen, nach Erlass dieser Rechtsakte durch die Europäische Kommission (bevorzugter Weise noch vor Fertigstellung der Regierungsvorlage, spätestens allenfalls durch Änderungsanträge während des Gesetzgebungsverfahrens) erfolgen wird. Dies betrifft zum einen die genaue Artikelnennung der jeweiligen Bestimmungen, zum anderen aber auch eine konkretere Zitierweise der Rechtsakte.

An dieser Stelle darf bemerkt werden, dass in § 123 Abs. 6 des ggstdl. VAG-Entwurfes auf sehr spezifische Artikel der noch nicht erlassenden, ja noch nicht einmal als Entwurf vorhandenen Durchführungsverordnung verwiesen wird (z. B. auf ein „Art. 265 Abs. 1 lit. c der Durchführungsverordnung (EU)“). Es wird angeregt, einen derartig konkreten Verweis auf einen noch nicht einmal existenten Rechtsakt zu überprüfen.

Aus Sicht der Rechtssicherheit bestehen Bedenken gegen die Vorschrift in § 267, wonach die FMA die Empfehlungen und Leitlinien der EIOPA anzuwenden hat. Immerhin handelt es sich um eine dynamische Verweisung auf eine andere „Rechtsetzungsautorität“, die aber in Wahrheit kein Recht setzt, sondern bloß unverbindliche Leitlinien auf ihrer Webseite kund tut.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die in der Problemanalyse des Vorblatts getätigte Äußerung über die technischen Standards richtig ist: sie sind verbindlich, und sie werden von der EIOPA ausgearbeitet. Es sollte aber zur Vermeidung eines falschen Eindrucks hinzugefügt werden, dass es sich bei diesen technischen Standards in Wirklichkeit um Rechtsakte der Europäischen Kommission handelt, die bloß die Entwürfe der EIOPA billigt und sie sodann als delegierte Rechtsakte bzw. Durchführungsrechtsakte in Verbindlichkeit setzt. Die EIOPA selbst ist nämlich nicht zur Setzung verbindlicher Rechtsakte in der Lage.

In formeller Hinsicht

Bei erstmaliger Zitierung eines unionsrechtlichen Rechtsakts sind Titel der Norm und Fundstelle anzuführen (vgl. Rz. 53 des EU-Addendums zu den vom BKA-VD herausgegebenen Legistischen Richtlinien 1990), wobei der Beistrich vor der Seitenangabe zu entfallen hat und im Datum führende Nullen zu verwenden sind. Ist der zitierte Rechtsakt bereits geändert worden, so ist dies nach dem Muster in Rz. 58 des EU-Addendums auszuweisen. Die im Vorblatt und Erläuterungen enthaltenen Erstverweise auf Unionsrechtsakte sollten daher auf nachstehende Weise formuliert werden:

- (im Vorblatt auf S. 2) *Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), ABI. Nr. L 335 vom 17.12.2009 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/51/EU, ABI. Nr. L 153 vom 22.05.2014 S 1;*

- (im Vorblatt auf S. 17) *Beschluss 91/370/EWG zur Genehmigung des Abschlusses des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung, ABI. Nr. L 205 vom 27.07.1991 S. 2;*
- (im Vorblatt auf S. 33) *Richtlinie 2002/83/EG über Lebensversicherungen, ABI. Nr. L 345 vom 19.12.2002 S. 1, aufgehoben durch die Richtlinie 2009/138/EG, ABI. Nr. L 335 vom 17.12.2009 S. 1;*
- (im Vorblatt auf S. 35) *Richtlinie 91/674/EWG über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen, ABI. Nr. L 374 vom 31.12.1991 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/46/EG, ABI. Nr. L 224 vom 16.08.2006 S. 1;*
- (im Vorblatt auf S. 69) *Verordnung (EG) Nr. 493/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), ABI. Nr. L 177 vom 04.07.2008 S. 6, berichtigt durch ABI. Nr. L 309 vom 24.11.2009 S. 87.*

Die im ggstdl. VAG-Entwurf enthaltenen Verweise sind wie folgt zu formulieren:

- § 1 Abs. 2: *Beschluss 91/370/EWG zur Genehmigung des Abschlusses des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung, ABI. Nr. L 205 vom 27.07.1991 S. 2;*
- § 342 Abs. 2 Z. 1: *Richtlinie 2001/17/EG über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen, ABI. Nr. L 110 vom 20.04.2001 S. 28;*
- § 342 Abs. 2 Z. 2: *Richtlinie 2002/87/EG über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG, ABI. Nr. L 35 vom 11.02.2003 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/36/EU, ABI. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 338;*
- § 342 Abs. 2 Z. 3: *Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG und der Richtlinie 2000/12/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG, ABI. Nr. L 145 vom 30.04.2004 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/78/EU, ABI. Nr. L 331 vom 15.12.2010 S. 210;*
- § 342 Abs. 2 Z. 4: *Richtlinie 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABI. Nr. L 309 vom 25.11.2005 S. 15, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/78/EU, ABI. Nr. L 331 vom 15.12.2010 S. 210;*

- § 342 Abs. 2 Z. 5: *Richtlinie 2006/48/EG über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute*, ABl. Nr. L 177 vom 30.06.2006, zuletzt geändert durch die *Richtlinie 2011/89/EU*, ABl. Nr. L 326 vom 08.12.2011 S. 113;
- § 342 Abs. 2 Z. 6: *Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)*, ABl. Nr. L 302 vom 17.12.2009 S. 32, zuletzt geändert durch die *Richtlinie 2013/14/EU*, ABl. Nr. L 145 vom 31.05.2013 S. 1;
- § 342 Abs. 2 Z. 7: *Richtlinie 2009/103/EG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht*, ABl. Nr. L 263 vom 07.10.2009 S. 11;
- § 342 Abs. 2 Z. 8 (und Art. 1, 6, 8, 12, 15, 18, 21 und 29 des ggstl. Gesetzesentwurfes): *Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)*, ABl. Nr. L 335 vom 17.12.2009 S. 1, zuletzt geändert durch die *Richtlinie 2014/51/EU*, ABl. Nr. L 153 vom 22.05.2014 S. 1;
- § 342 Abs. 2 Z. 9: *Richtlinie 2013/34/EU über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG*, ABl. Nr. L 182 vom 29.06.2013 S. 19;
- § 342 Abs. 3 Z. 1: *Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)*, ABl. Nr. L 294 vom 10.11.2001 S. 1, zuletzt geändert durch die *Verordnung (EU) Nr. 517/2013*, ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013 S. 1;
- § 342 Abs. 3 Z. 2: *Verordnung (EG) 1060/2009 über Ratingagenturen*, ABl. Nr. L 302 vom 17.11.2009 S. 1, zuletzt geändert durch die *Richtlinie 2014/51/EU*, ABl. Nr. L 153 vom 22.05.2014 S. 1;
- § 342 Abs. 3 Z. 3: *Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken*, ABl. Nr. L 331 vom 15.12.2010 S. 1;
- § 342 Abs. 3 Z. 3 [b?]: *Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG*, ABl. Nr. L 331 vom 15.12.2010 S. 12, zuletzt geändert durch die *Richtlinie 2014/17/EU*, ABl. Nr. L 60 vom 28.02.2014 S. 34;
- § 342 Abs. 3 Z. 4: *Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des*

*Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG, ABl. Nr. L 331 vom 15.12.2010 S. 48, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/51/EU, ABl. Nr. L 153 vom 22.05.2014 S. 1;*

- § 342 Abs. 3 Z. 5: *Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG, ABl. Nr. L 331 vom 15.12.2010 S. 84, zuletzt geändert durch die 2014/51/EU, ABl. Nr. L 153 vom 22.05.2014 S. 1;*
- § 342 Abs. 3 Z. 6: *Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, ABl. Nr. L 201 vom 27.07.2012 S. 1, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1002/2013, ABl. Nr. L 279 vom 19.10.2013 S. 2.*

Bei mehrmaliger Zitierung derselben Richtlinie ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: Richtlinie 2005/60/EG (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). In § 130 Abs. 1 lit. a des VAG-Entwurfes wird von dieser Vorgabe abgewichen, indem noch einmal die Fundstelle angegeben wird. In § 5 Z. 49 sollte die Nennung der erlassenden Organe entfallen. In den Erläuterungen zu § 252 des VAG-Entwurfs (auf S. 54 der Materialien) wird von der Vorgabe abgewichen, indem nicht von „Richtlinie“, sondern von „RL“ die Rede ist.

In der vorletzten Zeile der S. 46 der Erläuterungen müsste im Sinne einer konsequenten Verwendung des Kurztitels ein „(EU)“ nach der Bezeichnung „Technische Standards“ eingefügt werden. Ebenso wenig konsequent erscheint es, wenn in den Erläuterungen teils allein auf die „Richtlinie 2009/138/EG“, teils aber auf die „Richtlinie 2009/138/EG in der Fassung der Richtlinie 2014/51/EU“ verwiesen wird. Es wird angeregt, eine einheitliche Zitierweise zu verwenden.

Bei den Erläuterungen zu § 258 VAG wird zwei Mal auf die „Richtlinie 2009/148/EG“ verwiesen. Ho. wird vermutet, dass es sich korrekterweise um die Richtlinie 2009/138/EG handeln müsste; es wird angeregt, dies noch einmal zu überprüfen.

Es wird angeregt, auch die Nennung sonstiger relevanter Publikationen mit einer Fundstellenangabe zu versehen. Dies betrifft etwa die „von EIOPA veröffentlichten technischen Informationen“ in § 168 Abs. 1 des ggstdl. Gesetzesentwurfes (ähnlich in § 175 Abs. 6) und den „Mutual Evaluation Report“ auf S. 33 der Erläuterungen. Es wird ferner

angeregt, den in den Erläuterungen zu § 250 VAG enthaltenen Verweis auf die „Eurostat-Verordnungen“ zu konkretisieren.

Wien, am 12. August 2014

Für den Bundesminister:  
H. Tichy m.p.

(elektronisch gefertigt)